

100 Tage im Amt

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow zieht positive Bilanz

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow hat eine positive Bilanz ihrer ersten 100 Tage im Amt als Oberbürgermeisterin gezogen.

„Ich möchte mich bei allen bedanken, die mit dafür gesorgt haben, dass wir in Schwerin vorangekommen sind: bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmerinnen und Unternehmern, Vereinen und Verbänden und nicht zuletzt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung. Erfolg beginnt mit Entschlossenheit. Und Erfolg erlangt man nicht allein, sondern nur mit Vertrauen und Gemeinsamkeit. Beides sucht man nicht, beides schafft man. Und so sehe ich optimistisch in die Zukunft“, sagte Angelika Gramkow.

Zu ihrer Bilanz rechnet die Oberbürgermeisterin, dass die Schwimmhallen wieder durch die Stadt betrieben werden: „Wie das künftig sein soll, wird zurzeit geprüft. Gegenwärtig arbeiten wir am Sanierungskonzept der Schwimmhallen.

Für die Einführung des kostenfreien Mittagessens an den staatlichen Grundschulen auf dem Großen Dreesch seien die notwendigen Mittel im Haushalt eingestellt. Eine beantragte Förderung des kostenfreien Mittagessens durch das Land sei leider abgelehnt worden. Nach Genehmigung des Haushaltes wird, wenn nötig, die Ausschreibung an die Essenanbieter erfolgen.

Über die Situation der gewerblichen Wirtschaft angesichts der Finanzkrise hat sich Angelika Gramkow Ende Januar beim Rat der Wirtschaft gemeinsam mit Kammern, Vereinen und Verbänden verständigt. „In dem Gespräch habe ich deutlich gemacht, dass mir die Bestandspflege von Unter-

nehmen sehr am Herzen liegt. Darüber hinaus waren wir uns einig, dass es für unsere Stadt wichtig ist, die weichen Faktoren zu stärken. Dazu zählen das Projekt „Wohnen am Wasser“, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ein wirtschaftlich starkes Theater, ein gut ausgebauter ÖPNV oder Schwerin als Berufsschulstandort. Und genauso wichtig ist, dass das Vertrauen zwischen Unternehmen und der Verwaltung wieder wächst. Deshalb wird der Rat der Wirtschaft ein ständiges Gremium des Austausches zwischen uns sein.“ Die Oberbürgermeisterin betonte, dass die Vereine und Verbände in der Jugendarbeit finanzielle Planungssicherheit für 2009 erhalten haben. Außerdem habe die Dezernentenkonferenz gemeinsam mit der ARGE beraten, wie durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik Stellen langfristig erhalten und ggf. neue geschaffen werden können. Mitte Februar kommt die Verwaltungschefin mit Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und Verbänden zusammen, um über die soziale Infrastruktur der Stadt zu reden und insbesondere die Rolle des Ehrenamtes dabei zu betrachten. Regelmäßige Bürgersprechstunden und Einwohnerversammlungen bezeichnete Angelika Gramkow als unverzichtbar: „Ich will am Ball bleiben und auch weiterhin wissen, was die Menschen dieser Stadt denken und was sie sich wünschen, wo der Schuh drückt und wofür sie sich engagieren. In einer gemeinsamen Beratung mit allen Vorsitzenden der Ortsbeiräte habe ich das Angebot einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gemacht.“

Für den Herbst ist ein Klimagipfel für Schwerin geplant. Ziel sei



*Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow (3.v.r.) besucht das Team der Rösterei Fuchs am Markt
Foto: maxpress*

es, gemeinsam zu beraten, was auf dem Gebiet Energie sparen, Energie erzeugen, Klima schützen bereits getan wird. „Wir wollen sehen, was wir anderen nachmachen können und welche Ideen für Schwerin noch umsetzbar sind. Wir werden uns auch dafür engagieren, dass private Unternehmen und auch der BUND gemeinsam daran mitarbeiten.“

Die Oberbürgermeisterin bilanzierte auch über die Strukturdebatte in der Stadtverwaltung, an der alle beteiligt seien. Ziel ist es, bürgerfreundlicher und effizienter zu sein. Dazu sind viele Vorschläge von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst eingegangen.

„Die Bundesgartenschau ist in diesem Jahr unser Prachtstück. Tag für Tag kommen wir unserem Ziel immer näher. Gemeinsam wollen wir diese Chance nutzen. Wir wollen noch bekannter und beliebter werden. Mit großem Selbstbewusstsein werben wir für die schönste Landeshauptstadt. Jede Besucherin, jeder Besucher der Bundesgartenschau soll sagen: In Schwerin, da muss man gewesen sein“, betonte Angelika Gramkow.

Es seien noch eine Reihe anderer Dinge, die in den letzten hundert Tagen gemeinsam erreicht worden sind: eine solide Haushaltspolitik und ein besserer Jahresabschluss. Die Voraussetzungen für den Sportpark Lambrechtsgrund sind geklärt und der Sport ist zufrieden. Angelika Gramkow: „Außerdem habe ich begonnen, das Vertrauen zwischen Stadt und Land auf neue Grundlagen zu stellen. Die ersten hundert Tage als Oberbürgermeisterin sind schnell vergangen.

Und bei allem, was wir gemeinsam geschafft haben - die nächsten Aufgaben wollen gelöst sein. Da ist erstens die Sicherung des Theaterstandortes Schwerin, zweitens die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für Schwerin innerhalb des neuen Finanzausgleiches zwischen Stadt und Land und die mit den Konjunkturprogrammen möglichen Sanierungen im Bereich Schulen und Kindertagesstätten schnell umzusetzen. Am meisten allerdings freue ich mich auf die Eröffnung der BUGA am 23. April, ich hoffe gemeinsam mit dem Bundespräsidenten.“

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Der nächste Termin ist:
21.02., 07.03. und 21.03.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de

Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 06.03.2009

Die Landeshauptstadt Schwerin sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Ärztin/Arzt für den amtsärztlichen Dienst

Die Stelle gehört zum Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Schwerin und soll unbefristet besetzt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf Grund eines befristeten Haustarifvertrages auf 36,5 Stunden abgesenkt.

Das Aufgabengebiet im Amtsärztlichen Dienst umfasst insbesondere:

- die Erstellung amtsärztlicher, sozialmedizinischer und gerichtlicher Gutachten (Dienstfähigkeit, Arbeitsfähigkeit, Beihilfegutachten etc.)
- die Bearbeitung infektionshygienischer Fragestellungen.

Für den künftigen Stelleninhaber wird die Teilnahme an der

Rufbereitschaft am Wochenende entsprechend dem Infektionsschutzgesetz sowie die Durchführung von Impfsprechstunden vorausgesetzt.

Gesucht wird eine belastbare, selbständige und flexible Persönlichkeit, die über Koordinationsfähigkeit, Entscheidungsbereitschaft sowie über sozialmedizinisches Engagement verfügt und zur Teamarbeit bereit ist.

Erwartet wird eine abgeschlossene Facharztweiterbildung für Innere Medizin oder Allgemeinmedizin. Alternativ wäre die abgeschlossene Weiterbildung als Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen akzeptabel. Darüber hinaus sind grundlegende

PC-Kenntnisse und der Besitz eines Impffertifikats von Vorteil.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der persönlichen Voraussetzungen nach Entgeltgruppe 15 gemäß TVöD (Ost).

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sowie Referenzen richten Sie bitte bis zum **15. März 2009** an die:

Stadtverwaltung Schwerin
-Hauptverwaltungsamt-
Abt. Organisation, Personal, Statistik
PF 11 10 42
19010 Schwerin

Bekanntmachung

des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg -

Wir sind seit dem 06. Februar 2009 über folgende Rufnummern zu erreichen:

Neue Telefonnummer:
0385/588 89 160

Neue Faxnummer:
0385/588 89 190

Die Durchwahlnummern der einzelnen Mitarbeiter entnehmen Sie bitte der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg www.westmecklenburg-schwerin.de

Öffentliche Bekanntmachung nach

§ 69 Baugesetzbuch (BauGB) über den

Beschluss zur Aufstellung des

Umlegungsplanes „Kehrwieder SU 009“

vom 04. Februar 2009

1. Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin mit Beschluss vom 04. Februar 2009 nach § 66 (1) BauGB (i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I. S.3316) den Umlegungsplan für die Umlegung „Kehrwieder SU009“ in der Gemarkung Schwerin aufgestellt.

2. Der Umlegungsplan besteht aus Umlegungskarte und Verzeichnis. Die Umlegungskarte enthält die neu zugeordneten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Landeshauptstadt Schwerin nach § 55 (2) BauGB zugewiesenen Flächen. Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeordneten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeit

ten sowie einen erläuternden Text auf.

3. Die Frist, bisher nicht bekannte Rechte anzumelden, ist nach § 48 (2) BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

4. Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 (1) Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

5. Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Geschäftsstelle Umlegungsausschuss bei der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin, Zimmer 2082, eingesehen werden.

6. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

gez. Ulrich Frisch -DS-
Der Vorsitzende

Dr. G. Hoffmann
Amtsleiterin

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Schwerin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung (KV M-V), des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 5 und 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes und der Straßensondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 27. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Schwerins über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren erhoben. Es gilt § 11 Straßensondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin einschließlich der dazu gehörenden Anlagen 1 und 2 und § 22 StrWG M-V.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner fallen als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung
2. bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der

Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr setzt sich aus einer Verwaltungsgebühr und einer Nutzungsgebühr zusammen.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bei der Erteilung eines Bescheides beträgt:

- ohne Ortsbesichtigung 25,- Euro
- mit Ortsbesichtigung 50,- Euro
- Verlängerung der Genehmigung 13,- Euro

(3) Die Höhe der Nutzungsgebühr errechnet sich aus Anlage 1 und 2. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch und den wirtschaftlichen Nutzen der Sondernutzung.

(4) Die Nutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen- oder Monatsätzen festgesetzt (Anlage 1). Angefangene Tage, Wochen und Monate sowie angefangene m² Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Ist für eine Sondernutzung eine Tages- und Wochengebühr vorgesehen, so ist ab 7 Nutzungstagen die Wochengebühr zu berechnen.

(5) Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten ist der Antrag.

Bei ungenehmigten Sondernutzungen wird nach tatsächlicher Dauer der Nutzung gerechnet.

(6) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(7) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.

(8) Widerruft die Landeshauptstadt Schwerin die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

(9) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind, kann die laufend wiederkehrende Gebühr auf Antrag des Gebührensschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe der 20fachen Jahresgebühr abgelöst werden (Kapitalisierung).

(10) Die Berechnung der Gebühren erfolgt differenziert nach 2 Zonen:

Zone 1:

- Lübecker Straße ab Wittenburger Straße bis Marienplatz
- Marienplatz
- Schloßstraße ab Einmündung Goethestraße bis einschließlich Schloßstraße 10
- Mecklenburgstraße ab Einmündung Geschwister-Scholl-Straße bis Einmündung Arsenalstraße
- Helenenstraße
- Schmiedestraße
- Buschstraße
- Schusterstraße
- 1. - 3. Enge Straße
- Schlachterstraße
- Am Markt
- Schlachtermarkt
- Domstraße
- Domhof
- Puschkinstraße ab Einmündung Schloßstraße bis Einmündung Friedrichstraße (einschließlich Markt)
- Friedrichstraße
- Arsenalstraße ab Friedrichstraße bis einschließlich Arsenalstraße 14

Zone 2:

- alle nicht in Zone 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

(11) Die Abgrenzung der Zonen ist in

Anlage 2 dargestellt.

§ 5

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. die gem. § 4 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin erlaubnisfreien Sondernutzungen
2. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen während der letzten 6 Wochen vor und bis 2 Wochen nach dem Wahltag
3. Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter (z.B. Wohngebietsfeste, Volksbelustigungen, Musik- und Tanzdarbietungen).

(2) Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für das Aufstellen von Tischen und Stühlen beantragt werden, wobei ein Zeitraum von 5 Monaten zugrunde gelegt wird.

(3) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

(4) Die Gebührenfreiheit einer Sondernutzung hat keine Bedeutung für die Notwendigkeit einer Erlaubnis.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.

Schwerin, den 05.02.2009

Die Oberbürgermeisterin

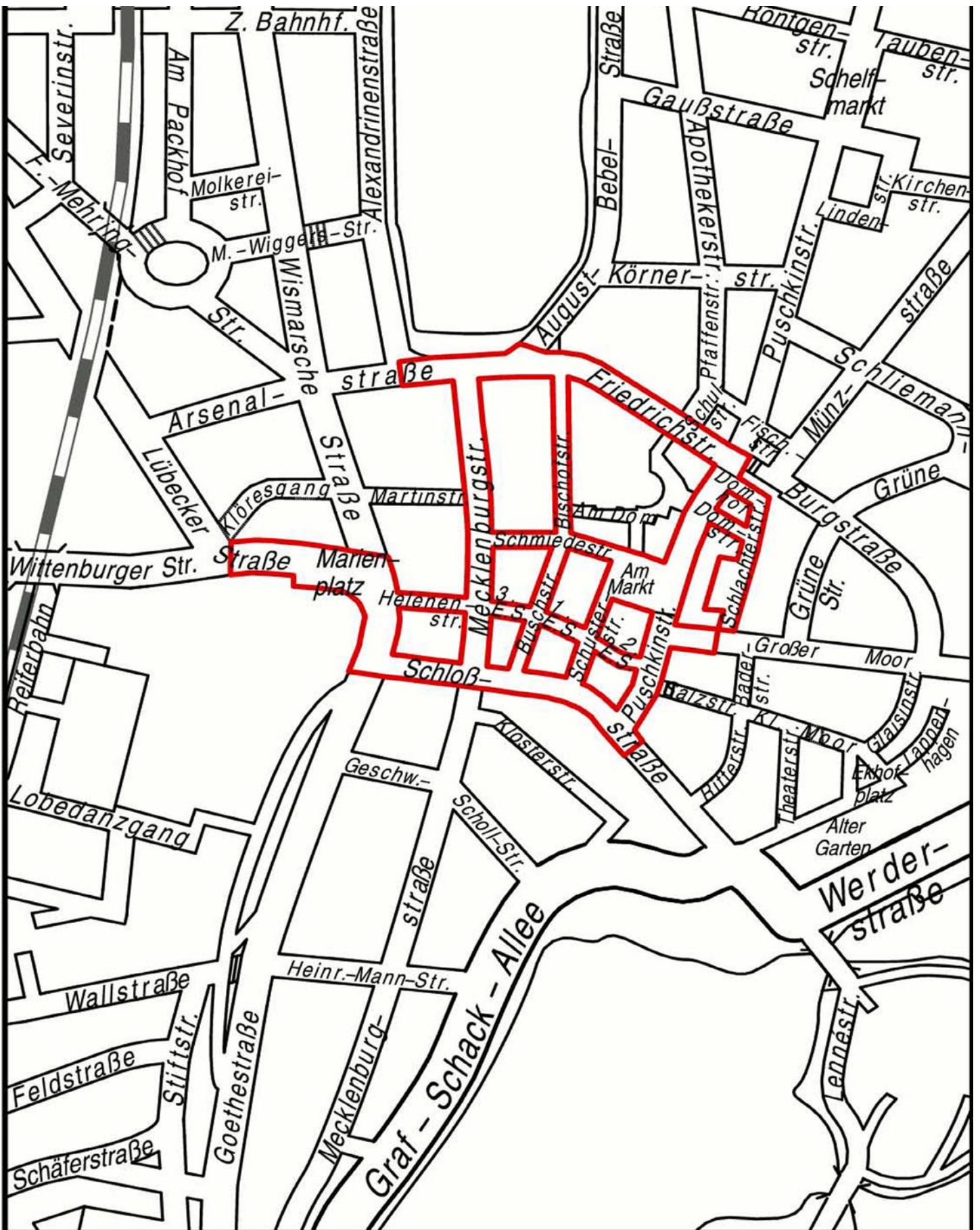
Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührentarif Sondernutzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Zone 1 in €	Zone 2 in €
1.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Baumaßnahmen			
1.1.	Gerüste	Lfd. m / Monat Lfd. m / Woche	3,00 1,00	2,00 0,80
1.2.	Sicherheitsabsperungen, Baubuden, Mobiltoiletten, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie Lagerung von Baustoffen	m ² / Monat m ² / Woche	3,00 1,00	2,00 0,80
1.3.	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	1. Tag je Folgetag	20,00 60,00	12,00 35,00
1.4.	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	1.Tag je Folgetag	4,00 12,00	3,00 9,00
1.5.	Queraufgrabung mit Vollsperrung in der Fahrbahn	1.Tag je Folgetag	45,00 230,00	30,00 150,00
1.6.	Queraufgrabung mit Teilsperung in der Fahrbahn	1.Tag je Folgetag	25,00 125,00	18,00 90,00
1.7.	Längsaufgrabungen in der Fahrbahn	m / Tag	1,70	1,30
1.8.	Längsaufgrabungen außerhalb der Fahrbahn	m / Tag	0,35	0,25
1.9.	Einsatz Mobilkran a) bis 4 Std. b) darüber hinaus	Stück Stück/Tag	20,00 30,00	15,00 22,00
1.10.	Einsatz mobile Hebebühne/ Steigwagen, u.ä. a) bis 4 Std. b) darüber hinaus	Stück Stück / Tag	10,00 20,00	8,00 16,00
1.11.	Aufstellen von Transportcontainern a) bis 10 m ² b) über 10 m ²	Stück / Tag Stück / Woche Stück / Tag Stück / Woche	7,00 25,00 12,00 45,00	5,00 20,00 10,00 40,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Zone 1 in €	Zone 2 in €
2. Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Veranstaltungen				
2.1.	Festzelte	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	10,00 2,50 0,50	8,00 2,00 0,40
2.2.	Bühnen	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	5,00 1,25 0,25	4,00 1,00 0,20
2.3.	Aufstellen eines Losverkaufsstandes	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	7,00 2,00 0,50	6,00 1,80 0,40
2.4.	gesamte Veranstaltungsfläche Am Markt (innerhalb der Kandelaber)	pro Tag	100,00	
2.5.	Wochenmärkte, Altstadtfest, Weihnachtsmarkt, Jahrmärkte, Spezialmärkte u.ä. Veranstaltungen	m ² / Tag	0,35	0,25
3. Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen				
3.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen (Aussengastronomie)	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	3,50 - 5,00 1,20 - 1,70 0,20 - 0,30	2,50 0,70 0,15
3.2.1	ortsfeste Verkaufsstände	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	15,00 - 20,00 5,00 - 7,00 1,50 - 2,00	8,00 3,00 1,00
3.2.2	bewegliche Verkaufsstände	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	20,00 - 30,00 7,00 - 11,00 2,00 - 3,00	12,00 4,00 1,50
3.3.	Waren zum sofortigen Verzehr	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	20,00 - 30,00 7,00 - 11,00 2,00 - 3,00	12,00 4,00 1,50
3.4.	Warenauslagen (2 m ² frei)	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	20,00 7,00 2,00	12,00 4,00 1,50
3.5.	Warenautomaten, Spielgeräte mit Geldeinwurf	m ² / Monat m ² / Tag	10,00 0,50	7,50 0,40
3.6.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ² / Monat	2,00	1,50
4. Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Werbung und Information				
4.1.	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (1 Stück bis 1 m ² Ansichtsfläche frei)	m ² Ansichtsfläche je Monat m ² Ansichtsfläche je Tag	15,00 1,00	10,00 0,70
4.2.	Fahrradständer mit Sichtwerbung	m ² / Monat	2,50	2,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Zone 1 in €	Zone 2 in €
4.3.	Werbe- und Hinweistafeln (außerhalb des jeweils gültigen Werbevertrages) a) für kommerzielle Zwecke - bis 0,5 m ² Ansichtsfläche - über 0,5 m ² Ansichtsfläche b) für nicht kommerzielle Zwecke - bis 0,5 m ² Ansichtsfläche - über 0,5 m ² Ansichtsfläche	Stück / Tag m ² Ansichtsfläche je Tag Stück / Tag m ² Ansichtsfläche je Tag	1,00 1,50 0,50 1,00	1,00 1,50 0,50 1,00
4.4.	Informationsstände, -mobile; Präsentationen von Fahrzeugen a) kommerziell b) nicht kommerziell	m ² / Tag m ² / Tag	3,00 2,00	2,00 1,50
4.5.	Promoter, Prospektverteiler, (bewegliche Personen- werbung)	Person / Tag	15,00	10,00
5. Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Straßen				
5.1.	Auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen, insbeson- dere Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge, Kellerein- wurfsvorrichtungen usw. (über 30 cm in den Verkehrsraum ragend u. bis zu 4,50 m über Fahrbahnen u. bis zu 2,50 m über Geh- u. Radwegen)	m ² / Jahr	40,00	30,00
5.2.	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplatzflächen über die bestimmungsge- mäßige Nutzung hinaus	Stellplatz / Tag	5,00	2,50
5.3.	Maste	Stück / Jahr Stück / Monat	20,00 2,00	15,00 1,50
5.4.	Postablagekästen	Stück / Jahr Stück / Monat	20,00 2,00	15,00 1,50
5.5.	Aufstellen von Sammelcontainern z.B. Wertstoffe, Alttextilien	m ² / Monat	1,00	1,00
5.6.	Jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straße als Sondernutzung, die nicht unter Nr. 1. – 5.5. fällt		bis 400,00	bis 400,00



Zone 1

Anlage 2 zur Gebührensatzung

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Schwerin (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) sowie § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 27. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Landeshauptstadt Schwerin und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

(2) Die Regelungen der Satzung über die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung und Pflege des Stadtbildes der Altstadt sowie weiterer ausgewählter Stadtteile (Werbesatzung) bleiben von Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Grundsatz und Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht § 3 greift oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

1. den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG) oder

2. eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 4

Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:

1. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende gebäudebezogene Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen

2. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Hausbriefkästen, soweit sie nicht mit dem Verkehrsgrund verbunden sind

3. eine Werbeanlage (bis max. 1 m² Ansichtsfläche) und Waren auslagen (bis max. 2 m²) an der Stätte der Leistung, Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen

4. das Anbringen von Markisen ab 2,50 m Höhe über Gehwege, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 70 cm zum Straßenbord

5. Fahrradständer ohne Werbung

6. das Aufstellen von Fahrgastunterständen an Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs. Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 1 m verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen

2. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden

2. das Aufstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern, die gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 Hausmüllentsorgungssatzung bereitgestellt werden

3. die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung gem. § 16 Abs. 1 der Hausmüllentsorgungssatzung

4. das Anbringen von Papierkörben durch den zuständigen kommunalen Entsorgungsbetrieb.

(4) Ist aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt bzw. eine sonstige Belästigung der Allgemeinheit darstellt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 5

Antrag auf

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Landes-

hauptstadt Schwerin eingehen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über

1. den Ort
2. Art und Umfang
3. Dauer der Sondernutzung sowie

4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und

2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und

2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 6

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufigkeit der Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

werden, wenn den Interessen des

Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann
 3. die Straße oder die Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten
 5. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird
 6. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Gewissheit zu erwarten ist, dass diese Handlung untersagt wird.

§ 7

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitig straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sonder-

nutzungssatzung nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder die Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin gestattet.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 4 StrWG M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Landeshauptstadt Schwerin die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen,

alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind gem. § 7 Abs. 4 der Hausmüllentsorgungssatzung zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 10

Haftung und Sicherheit

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Landeshauptstadt Schwerin kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer

haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistung von 5 Jahren.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin erhoben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 2. eine der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt
 3. entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt
 5. entgegen § 9 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder beanspruchte Flächen nicht reinigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.

Schwerin, den 05.02.2009

Die Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 71 (1) Baugesetzbuch (BauGB) über die Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Möwenburgstraße / Alte Molkerei U 005“

1. Der Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren „Möwenburgstraße / Alte Molkerei U 005“ ist am 22. Januar 2009 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), in der zur Zeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient die Umlegungskarte und das Umlegungsverzeichnis als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wer-

den bei den zuständigen Behörden veranlasst.

3. Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 111042, 19010 Schwerin eingelegt oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin zur Niederschrift erklärt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

gez. Ulrich Frisch
Der Vorsitzende -DS-

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Bekanntmachung

Folgende Dienstaussweise werden für ungültig erklärt:

4, 143, 290, 462, 745, 758, 785, 864, 921, 1089, 2167, 3097, 9133

Die Oberbürgermeisterin

KON-Takte Konzert

Am 6. März laden Lehrer und befreundete Musikerkollegen um 19 Uhr zu einem abwechslungsreichen Konzert in den Brigitte-Feldtmann-Saal des Konservatoriums ein. Das Programm spannt einen breiten musikalischen Bogen unterschiedlichster Stilrichtungen, dargeboten von Solisten und Kammermusik-Ensembles. Lehrerkonzerte bieten neben dem Kunstgenuss für das Publikum auch die Gelegenheit, den eigenen Schülern Mut zum öffentlichen Musizieren zu machen. Ein bisschen Lampenfieber gehört dazu. Neue Lehrer des Konservatoriums nutzen diese Möglichkeit, um sich vorzustellen. In diesem Jahr ist Anke Schmidt-Weißer, Blockflöte, erstmalig mit dabei. Seien Sie also gespannt auf einen besonderen Hörgenuss. Der Eintritt kostet 5 Euro (3 Euro). Kartenreservierungen nimmt das Konservatorium unter 59 127 48 oder per Email unter dsemLOW@schwerin.de gern entgegen.



Anke Schmidt-Weißer

Schweriner Kabelwerk

OB besuchte erfolgreiches Unternehmen in Sacktannen

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow besuchte Anfang Februar die Prysmian Kabel & Systeme GmbH in Schwerin-Sacktannen. Im Gespräch informierte der Standortleiter Dietmar Fenske ausführlich über die Situation im Unternehmen. Das Kabelwerk ist einer der größten Produzenten in der Landeshauptstadt. Aber nach wie vor ist die Markt- und Konkurrenzsituation in der Kabelbranche - vor allem auch durch die Entwicklung in der Finanz- und in der Baubranche - sehr schwierig, wobei das Schweriner Kabelwerk, bezogen auf die erreichte Produktivität, das Kostenniveau und die sehr guten Qualitätsstandards im

Konzernverbund ausgezeichnet aufgestellt ist. Derzeit sind rund 320 Arbeitnehmer im Kabelwerk tätig. Weitere 210 Arbeitnehmer sind bei den auf dem Prysmian-Werks Gelände eingemieteten Unternehmen beschäftigt. Im vergangenen Jahr wurden im Schweriner Werk zirka 80.000 Tonnen an Kabeln produziert, vor allem Installations- und Mittelspannungskabel. Beide Seiten betonten die hohe Wertigkeit des Standortes Sacktannen im Zusammenhang mit der Wirtschaftsstruktur der Stadt und der Region. Neben der guten Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Stadt kamen Fragen zur Produktentwicklung,

Infrastruktur und weiteren Verbesserungen der Rahmenbedingungen zur Sprache.



Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow (links) und Standortleiter Dietmar Fenske (Mitte) beim Rundgang im Kabelwerk

Sauberes Schwerin

Programm vorgelegt

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow stellte den Mitgliedern des Hauptausschusses Mitte Februar in ihrer Sitzung ein 12 Punkte-Aktionsprogramm für ein sauberes Schwerin vor. Das Programm umfasst Schwerpunkte, die kurzfristig und meistens ohne finanziellen Mehraufwand umgesetzt werden können. Der Entwurf soll nun in den kommenden Wochen in den Fachausschüssen und allen Ortsbeiräten beraten werden. Anschließend soll die Beschlussvorlage der Verwaltung den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern auf ihrer Sitzung im März vorgelegt werden.

Stadt verkauft Grundstück in der Wismarschen Straße 202

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, das bebaute 503 m² große Grundstück in

**19053 Schwerin,
Wismarsche Straße 202,**

mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Schwerin, Flur 13, Flurstück 24 zu verkaufen. Das Grundstück liegt im Stadtteil Lewenberg. Zum Ortszentrum (Marktplatz) beträgt die Entfernung ca. 1,5 km und zum Bahnhof 0,5 km. Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten, viergeschossigen, um 1906 errichteten Mehrfamilienhaus mit Torweg bebaut.

Die Wohnfläche beträgt insgesamt 463 m², davon im Erdgeschoss 108 m², im 1. Obergeschoss 115 m² und im 2. und 3. Obergeschoss jeweils 120 m². Das Gebäude ist leerstehend.

Die Bausubstanz des Mehrfamili-

enhauses ist akut sanierungsbedürftig. Ein aktuelles Verkehrswertgutachten beziffert den Wert des Grundstückes auf 39.000 Euro. Neben dem Kaufpreis sind die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu zahlen.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an:

**Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Liegenschaften
Am Packhof 2-6
19010 Schwerin
Tel. : 545-1600**

Der Verkauf bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.



Wismarsche Straße 202

Stadt verkauft Grundstück in der Wismarschen Straße 204



Wismarsche Straße 204

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, das bebaute 552 m² große Grundstück in

**19053 Schwerin, Wismarsche
Straße 204,**

mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Schwerin, Flur 13, Flurstück 25 zu verkaufen. Das Grundstück liegt im Stadtteil Lewenberg. Zum Ortszentrum (Marktplatz) beträgt die Entfernung ca. 1,5 km und zum Bahnhof ca. 0,5 k. Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten, viergeschossigen, um 1890 errichteten Mehrfamilienhaus und einem massiven Nebengebäude bebaut.

Die Wohnfläche beträgt insgesamt 471 m², davon im Erdgeschoss 108 m², im 1. Obergeschoss 119 m² und im 2. und 3. Obergeschoss jeweils 122 m². Das Gebäude ist leerstehend.

Die Bausubstanz des Mehrfamili-

enhauses ist akut sanierungsbedürftig. Ein aktuelles Gutachten beziffert den Wert des Grundstückes auf 51.000,- EUR. Neben dem Kaufpreis sind die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu tragen.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an:

**Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Liegenschaften
Am Packhof 2-6
19010 Schwerin
Tel. : 545-1600**

Der Verkauf bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.

Tagesordnung der 53. Sitzung der Stadtvertretung

Die 53. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 23. Februar 2009, um 17 Uhr im Rathaus (Demmlersaal) Am Markt 14 statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
4. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
5. Anfragen der Stadtvertreter und Fraktionen
6. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 52. Sitzung vom 26.01.2009
7. Personelle Veränderungen
8. Abschlussbericht des zeitweiligen Ausschusses zur Aufklärung des Todes von Lea-Sophie und zur Optimierung des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdungen in Schwerin
- 8.1. Aufhebung des zeitweiligen Ausschusses zur Aufklärung des Todes von Lea-Sophie und zur Optimierung des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdungen in Schwerin
Einreicher: Verwaltung
9. Ergänzung der Satzung zur öffentlichen Ordnung
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10. Verzehr alkoholischer Getränke

- im öffentlichen Bereich/Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Polizei und Ordnungsdienst
Einreicher: Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg
11. Familienpass
Einreicher: CDU-Fraktion und Liberale
 12. Bewohnerparkzone im Bereich Schleifmühlenweg, Weinbergstraße, Lennéstraße und Schlossgartenallee
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
 13. Wildes Parken in der Wittenburger Straße
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
 14. Überprüfung einer Fällgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde
Einreicher: Ortsbeirat Wüstmark
 15. Umsetzungsvorgaben und Modifizierung des Beschlusses zu Bauvorhaben „Platz der Jugend“
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
 16. Resettlement-Programm zur Flüchtlingsaufnahme in der Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 17. Konzept 850 Jahre Schwerin
Einreicher: Verwaltung
 18. Verwaltungsvereinbarung „Schutz der Ostsee“
Einreicher: Verwaltung
 19. Gesundes Schulobst an Schweriner Schulen

- Einreicher: Fraktion DIE LINKE
20. Stadtbildpflege und Ensemblechutz der Schweriner Innenstadt
Einreicher: Stadtvertreter Herr Georg-Christian Riedel
 21. Stärkung des KOSD
Einreicher: CDU-Fraktion und Liberale
 22. Stadtsignet als Werbeträger für die BUGA nutzen
Einreicher: SPD-Fraktion
 23. Schaltungsänderung von Fußgängerampeln
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
 24. Hospiz für Schwerin
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 25. Umbenennung „Karl-Kleinschmidt-Straße“ in „Aurel-von-Jüchen-Straße“
Einreicher: CDU-Fraktion und Liberale
 26. Hort und Schule unter einem Dach
Einreicher: SPD-Fraktion
 27. Hol- und Bringezone vor Kinderinstitutionen
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
 28. DSL-Versorgung im Stadtgebiet ausbauen
Einreicher: CDU-Fraktion und Liberale
 29. Neubau statt Sanierung in Lankow
Einreicher: SPD-Fraktion
 30. Spielplatz für die Grundschule Mueßer Berg

- Einreicher: SPD-Fraktion
31. Steuerung kommunaler Gesellschaften
Einreicher: SPD-Fraktion
 32. Energieeinsparung
Einreicher: SPD-Fraktion
 33. Berichtsanhänge
 - 33.1. Berichtsanhänger: Sporthalle Amtsstraße
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
 - 33.2. Nahversorgungseinrichtung für Neumühle
Einreicher: SPD-Fraktion
 34. Akteneinsichten
 - 34.1. Akteneinsicht
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - 34.2. Akteneinsicht
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

Nicht öffentlicher Teil

35. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
36. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
37. Anfragen der Stadtvertreter und Fraktionen
38. Vereinbarung mit der AWO Kreisverband Schwerin-Parchim e.V.
Einreicher: Verwaltung

gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident

Freilichtmuseum Schwerin-Mueß

Gartensaison steht vor der Tür

Das Freilichtmuseum Schwerin-Mueß hat die diesjährige Gartensaison eröffnet. So konnten bereits zu Jahresbeginn auf dem Museumsgelände nahezu 75 Teilnehmer im fachgerechten Obstbaumschnitt unterrichtet werden. Obwohl der beliebte Kurs bereits seit 10 Jahren im Freilichtmuseum durchgeführt wird, ist die Nachfrage riesengroß und kaum zu befriedigen. Jeden zweiten Monat findet der Gartenstammfisch im Museumscafé statt. Am 17. Februar berichtet um 19.30 Uhr Regina Sass, Leiterin und somit ausgewiesene Kennerin des Alten Friedhofes Schwerin, über das ausgewiesene Denkmal der Garten- und Landschaftsgestaltung. Der Alte Friedhof gilt unter Fachleuten als frühes Beispiel für einen Parkfriedhof

in Norddeutschland. G. A. Demmler und T. Klett haben die Gestaltung des Areal maßgeblich beeinflusst. Auf dem Areal sind insgesamt 385 Einzelobjekte erfasst. Die erhaltenen Grabstätten, Grabmale, Einfassungen und Grabkapellen berichten so über bedeutende Schweriner Persönlichkeiten wie F. W. Kücken, H. Willebrand, Th. Schloppe, R. Beltz, N. Beste, C. Hinrichs und weitere.



Nachruf

Mit Betroffenheit haben wir vom Tod unserer Kollegin und Mitarbeiterin

Helga Beyer

erfahren.

Fast 37 Jahre war sie bei der Stadtverwaltung Schwerin beschäftigt und wurde hier von den Kolleginnen und Kollegen anerkannt und geschätzt.

Wir werden ihr in Ehren gedenken.

Unser Mitgefühl gilt in diesen Stunden ihrer Familie.

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Der Personalrat